

(No. 616.) Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17ten Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortbauernnd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorkspanns in den alten Provinzen, so wie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17ten Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Befreiung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. I. Die Auflagen sind fernerhin:

- a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26sten Mai 1818;
- b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820. und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
- c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;

d) die

- d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
- e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
- f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819;
- g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h,) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatschuldenwesen betreffenden, Kabinettsorder vom 17ten Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1sten Januar 1820. bis 31sten Dezember 1822. hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789. eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9ten März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesezte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet seyn, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. I. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

- a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4 — 6. Verordnung vom 8ten Februar 1819.);
- b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
- c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
- d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
- e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

- a) die durch das Edikt vom 7ten September 1811. eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
- b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
- c) die in einem Theile des Arnberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
- d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
- e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

- a) die durch das Edikt vom 2ten November 1810. eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämtl-

b) sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1sten Januar 1813. wieder- oder neu erworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Stats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinneße oder des Magazingetreibes noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

- a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
- b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;
- c) ferner vom Jahre 1821. ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, ungleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dormalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der

ein-

einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fort dauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maasse beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Frieße.

Beilage B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabewesens.

Verzeichniß der Städte,
in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

- | | | |
|------------------------|---------------------------|-----------------|
| 1. Königsberg in Pr. | 11. Graudenz mit Festung. | 21. Gnesen. |
| 2. Memel. | 12. Marienwerder. | 22. Inowrazlaw. |
| 3. Braunsberg. | 13. Thorn. | 23. Meseritz. |
| 4. Pillau mit Festung. | 14. Posen. | 24. Ostrowa. |
| 5. Gumbinnen. | 15. Lissa. | 25. Schwerin. |
| 6. Tilsit. | 16. Rowicz. | 26. Zduny. |
| 7. Insterburg. | 17. Fraustadt. | 27. Rogasen. |
| 8. Danzig. | 18. Bromberg. | 28. Schönlanke. |
| 9. Elbing. | 19. Krotoschin. | 29. Filehne. |
| 10. Marienburg. | 20. Kempen. | 30. Grätz. |

- | | | |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| 31. Bojanowo. | 66. Breslau. | 100. Eilenburg. |
| 32. Schneidemühl. | 67. Brieg. | 101. Erfurth. |
| 33. Chodziesen. | 68. Dels. | 102. Mühlhausen. |
| 34. Czarnikow. | 69. Groß = Glogau. | 103. Nordhausen. |
| 35. Berlin. | 70. Liegnitz. | 104. Langensalza. |
| 36. Charlottenburg. | 71. Grüneberg. | 105. Heiligenstadt. |
| 37. Potsdam. | 72. Görlitz. | 106. Münster. |
| 38. Brandenburg a. d. H. | 73. Goldberg. | 107. Rößfeld. |
| 39. Prenzlow. | 74. Sagan. | 108. Wahrenndorf. |
| 40. Spandow. | 75. Lauban. | 109. Bocholt. |
| 41. Neu = Ruppin. | 76. Meisse. | 110. Minden. |
| 42. Briegken. | 77. Ratibor. | 111. Bielefeld. |
| 43. Rathenow. | 78. Neustadt. | 112. Herford. |
| 44. Schwedt. | 79. Oppeln. | 113. Paderborn. |
| 45. Wittstock. | 80. Schweidnitz. | 114. Söst. |
| 46. Frankfurth. | 81. Glas. | 115. Dortmund. |
| 47. Landsberg a. d. W. | 82. Hirschberg. | 116. Hamm. |
| 48. Küstrin. | 83. Jauer. | 117. Urnsberg. |
| 49. Züllichau. | 84. Frankenstein. | 118. Cöln mit Deutz. |
| 50. Kottbus. | 85. Reichenbach. | 119. Bonn. |
| 51. Königsberg i. d. N. | 86. Magdeburg. | 120. Düsseldorf. |
| 52. Krossen. | 87. Burg. | 121. Wesel. |
| 53. Guben. | 88. Halberstadt. | 122. Kleve. |
| 54. Stettin mit Damm. | 89. Aschersleben. | 123. Duisburg. |
| 55. Stargard. | 90. Quedlinburg. | 124. Emmerich. |
| 56. Anclam. | 91. Stendal. | 125. Koblenz mit Ehrenbreitstein. |
| 57. Demmin. | 92. Salzwedel. | 126. Wehlar. |
| 58. Treptow a. d. Rega. | 93. Halle. | 127. Kreuznach. |
| 59. Schwienemünde. | 94. Wittenberg. | 128. Trier. |
| 60. Kolberg. | 95. Torgau. | 129. Saarbrück. |
| 61. Rößlin. | 96. Merseburg. | 130. Saarlouis. |
| 62. Stolpe. | 97. Naumburg a. d. S. | 131. Aachen. |
| 63. Stralsund. | 98. Zeitz. | 132. Jülich. |
| 64. Greifswalde. | 99. Weissenfels. | |
| 65. Wolgast. | | |

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesen.